

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/470 DER KOMMISSION****vom 20. März 2019****zur Aufhebung der Entscheidung 2005/779/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 2045)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2005/779/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde erlassen, nachdem in Italien Ausbrüche der Vesikulären Schweinekrankheit (VSK) verzeichnet worden waren. Sie enthält Tiergesundheitsvorschriften mit Blick auf die Vesikuläre Schweinekrankheit für die als VSK-frei anerkannten Regionen des genannten Mitgliedstaats wie auch für die nicht als VSK-frei anerkannten Regionen des genannten Mitgliedstaats.
- (2) In Italien wird seit mehreren Jahren ein Programm zur Tilgung und Überwachung der Vesikulären Schweinekrankheit mit dem Ziel durchgeführt, für alle Regionen Italiens den Status als VSK-frei zu erlangen.
- (3) Italien hat der Kommission neue Informationen vorgelegt, die den VSK-freien Status der Region Kalabrien betreffen und denen zufolge die Seuche in der genannten Region getilgt worden ist.
- (4) Nach Auswertung der von Italien übermittelten Informationen und angesichts der positiven Ergebnisse der Durchführung des Tilgungs- und Überwachungsprogramms sollte die Region Kalabrien als VSK-frei anerkannt werden.
- (5) Da die Vesikuläre Schweinekrankheit nun in allen Regionen Italiens getilgt worden ist, ist die Entscheidung 2005/779/EG gegenstandslos und sollte aufgehoben werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2005/779/EG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2019

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2005/779/EG der Kommission vom 8. November 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien (ABl. L 293 vom 9.11.2005, S. 28).